## Ergänzungssatzung (Einbeziehungssatzung) nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB

Gebietsbezeichnung:

"Unterer Rosengarten 2"

Gemeinde:

Gaukönigshofen

Die Gemeinde Gaukönigshofen erlässt aufgrund des Art. 23 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GV-Blatt Seite 796, BayRS 2020-1-1-1 und gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3, sowie §9 Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBI 1998, Seite 137) und Art. 91 BayBO in der Fassung vom 04.08.1997 (GVBI Seite 433, zuletzt geändert am 27.12.1999, GVBI Seite 532) folgende Ergänzungssatzung:

## §1 Geltungsbereich

Die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil werden gemäß den im beigefügten Lageplan (M 1:1000) ersichtlichen Darstellungen festgelegt. Der Lageplan vom 14. 07. 2011 einschl. Ergänzungen vom 10. 09 2011 ist Bestandteil dieser Satzung.

## §2 Zulässigkeit von Vorhaben

Innerhalb der in §1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§29 BauGB) nach §34 BauGB.

## §3 Art der baulichen Nutzung (Gebietscharakter)

Die Art der baulichen Nutzung wird für den Geltungsbereich dieser Satzung nach § 5 BauNVO als Wohngebiet festgelegt. (WA)

#### §4 Festsetzungen

Innerhalb der Grenze des räumlichen Geltungsbereichs dürfen Gebäude außer Nebenanlagen nur in den festgelegten Baugrenzen errichtet werden. Im festgelegten Schutzstreifen für die 20 KV – Leitung, können Nebenanlagen nur in Rücksprache mit der Gemeinde Gaukönigshofen und dem Überlandwerk Schäftersheim erstellt werden.

GRZ 0,3 GFZ 0,6

Grundflächenzahl als Höchstgrenze

Gebäudehöhen und Dachneigung

Traufhöhe:

Talseitig 6,50 m, vorh. Gelände, Bergseitig 3,50 m OK Straße

(Schnittpunkt Dachhaut-Wand) 10 - 48°

Talseitig 6,50 m, vorh. Gelände, Bergseitig 6,0 m OK Straße

(Schnittpunkt Dachhaut - Wand) 10 - 30°

Farbe d. Dacheindeckung: Naturrot, rotbraun und anthrazit

Aufschüttungen: bergseitig, vor dem Gebäude, max. bis

Oberkante Straße.

talseitig max. höhe Fl. Nr. 1462 (Radweg).

Bebauung: Maximal 2 Wohneinheiten je Baugrundstück

PKW Stellplätze: 3 Stellplätze je Einfamilienwohnhaus

4 Stellplätze bei zwei Wohneinheiten.

Nicht erlaubt: Abgrabungen größer als 1 m

Stützmauern höher als 1m über natürlichem Gelände

Mauern als Grundstückseinfriedungen außer Sockel bis max 50

cm

Erlaubt: Entgegen der BayBo Art. 6 Abs. 9 sind in dem mit GA

gekennzeichneten Flächen (Baufenster), an den seitlichen Grundstücksgrenzen, Garagen mit mehr als 3 m mittlerer Wandhöhe zulässig. Wobei die Höhe des Garagenbodens max. 10 cm und die Traufhöhe (Schnittpunkt Wand – Dachhaut) max. 3,0 m über OK Straße liegen darf. Abstand Garage –

Straße 3,0 m. Dachform: Flachdach, sowie

Satteldach in Dachneigung wie Hausdach.

## §5 Naturschutzrechtlicher Ausgleich

Im Rahmen von Bauanträgen ist durch einen Freiflächengestaltungsplan/Pflanzplan eine Ortsrandbildung durch Bepflanzung nachzuweisen.
Der Pflanzplan ist Bestandteil der Baugenehmigung. Für die Ausführung der Bepflanzung erhebt die Gemeinde eine Pflanzkaution von 500,-- Euro.

- 5.1 Pflanzgebot
- 5.1.1 Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern im Straßenraum (§9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)
- 5.1.2 Je 300 m² Grundstücksfläche ist mind. ein großkroniger Laubbaum zu pflanzen. Entlang der Erschließungsstraßen werden großkronige Laubbäume als straßenbegleitende Baumreihen (Abstand vom Straßenrand 2m) festgesetzt (mind. ein großkroniger Baum je Baugrundstück); der genaue Standort richtet sich nach den erforderlichen Zufahrten.
- 5.1.3 Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern auf privaten Grundstücken (§9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB).
- 5.1.4 Zur freien Landschaft sind mehrstufige Hecken (mind. 3-reihig, je 20 m² Grundstücksgröße einen Strauch) aus einheimischen und standortgerechten Sträuchern zu pflanzen (Artenauswahl siehe Anhang zur Begründung)

Die Anpflanzung von Nadelhölzern ist als Abgrenzung zur freien Landschaft unzulässig.

- 5.1.5 Die festgesetzten Begrünungsmaßnahmen müssen innerhalb eines Jahres nach Bezugsfertigkeit abgeschlossen sein.
- 5.1.6 Mindestpflanzgrößen für die Pflanzung von Bäumen (gem. Artenliste im Anhang)
  - Laubbaum, Hochstamm, Stammumfang mind. 16-18 cm
  - Obstbaum, Hochstamm, Stammumfang mind. 12-14 cm
- 5.1.7 Innerhalb des Schutzstreifen für die 20 KV-Leitung sind nur Gehölze mit einer max. Wuchshöhe von 4,5 m zugelassen.

## §6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Gaukönigshofen, 2 3. April 2012 Gemeinde Gaukönigshofen

Bernhard Rhein, 1. Bürgermeister

Anlagen:

1 Planblatt M.: 1 . 1000 1 Planblatt M.: 1 . 500

1 Begründung

1 Artenliste

1 Lageplan

Bekanntmachungsvermerk

Die vorstehende Satzung wurde durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Gaukönigshofen 5/12 vom 5.5.12 -ortsüblich bekannt gemacht.

Gemeinde Gaukönigshofen

Bernhard Rhein, 1. Bürgermeister

#### Artenliste

#### Hochstämme / Heister

Quercus robur Stieleiche Quercus petraea Traubeneiche Tilia cordata Winterlinde Esche Fraxinus excelsior Acer platanoides Spitzahorn Acer pseudoplatanus Bergahorn Fagus sylvatica Rotbuche Sorbus torminalis Elsbeere Acer campestre Feldahorn Hainbuche Carpinus betulus Prunus avium Vogelkirsche

#### Sträucher

Cornus sanguinea Hartriegel Haselnuss Corylus avellana Euonymus europaeus Pfaffenhütchen Lonicera xylosteum Heckenkirsche Sambucus nigra Holunder Ligustrum vulgare Liguster Rosa arvensis Feldrose Rosa canina Hundsrose Prunus spinosa Schlehe Viburnum opulus Schneeball Crataegus monogyna Eingriffliger Weißdorn Zweigriffliger Weißdorn Crataegus laevigata

## Obstbäume, Hochstämme

Apfel:

Kaiser Wilhelm, Goldparmäne, Landsberger Renette

Birne:

Klapps Liebling, Frühe Dechantsbirne, Gute Luise, Hänselbirne

Zwetschge:

Hauszwetschge, Lukas Frühzwetschge, Bühler Frühzwetschge

Walnuss



# Begründung zur Einbeziehungssatzung nach §34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB

## Gemeinde Gaukönigshofen

(Landkreis Würzburg)

Gebietsbezeichnung:

"Unterer Rosengarten 2"

Gemeinde:

Gaukönigshofen

Aufgestellt: 5. Sept. 2011

Dipl.Ing.(FH) W. Neidel Architekturbüro Oberer Rosengarten 32 97253 Gaukönigshofen

Gaukönigshofen, 23. April 2012

Unterschrift

## I.) Anlass und Zweck für die Aufstellung der Einbeziehungssatzung

Die Gemeinde Gaukönigshofen möchte für den Bereich des Grundstückes 1463, 1462/2 und einer geringfügigen Teilfläche von Fl.Nr 1462 der Gemarkung Gaukönigshofen, eine Ergänzungssatzung erlassen, um eine Bebauung auf dem unbebauten Grundstück zu ermöglichen.

Die Fläche des Geltungsbereiches der Einbeziehungssatzung schließt unmittelbar an das Siedlungsgebiet mit gewissem städtebaulichen Gewicht an und zeigt durch die vorhandene Bebauung den Charakter eines Wohngebietes im Sinne der § 5 BauNVO.

Der im Zusammenhang bebaute Ortsteil Rosengarten im Sinn des § 34 BauGB prägt den künftigen Satzungsbereich.

Durch den Erlass dieser Ergänzungssatzung sollen Bezugsfälle einer zusätzlichen ungeordneten Bebauung am Ortsrand vermieden werden und somit eine geordnete städtebauliche Entwicklung sichergestellt werden.

Die Genehmigungsbehörde (Bauamt beim Landratsamt) wurde im Vorfeld gehört und hat keine grundsätzlichen Bedenken, da öffentliche Belange nicht beeinträchtigt erscheinen.

Die Gemeinde möchte durch den Erlass der Satzung eine geordnete und maßvolle bauliche Entwicklungsmöglichkeit für Bewohner der Gemeinde Gaukönigshofen ermöglichen.

## II.)Flächennutzungsplan

Die Fläche des Geltungsbereiches der Ergänzungssatzung ist als landwirtschaftlich genutzten Fläche dargestellt.

## III.) Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich ist im Lageplan mit Datum 14. 07. 2011 abgegrenzt

## IV.) Erschließung

Die Erschließung ist gesichert, da Strom, Wasser und Kanal in unmittelbarer Nähe vorhanden sind. Außerdem grenzt das Grundstück an die öffentliche Straße.

## V.) Immission

Aufgrund der ermittelten und gegebenen benachbarten Nutzungen und des festgelegten Gebietscharakters (Wohngebiet) sind keine Immissionskonflikte zu erwarten.

## VI.) Grünordnung, naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Nach § 8 a Abs. 1 BNatschG ist für Innenbereichssatzungen nach §34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB die Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung vorgesehen.

Die Bewertung und Umsetzung erfolgt anhand des Leitfadens zur Eingriffsregelung in der Bauleitplanung.

a) vereinfachte Vorgehensweise nach Checkliste im Leitfaden (alle Fragen 0 bis 6 können mit "ja" beantwortet werden, weil z.B. durch Festlegungen von landschaftstypischen Einbindungen, wie Ausbildung eines grünen Ortsrandes, Vorlage eines Freiflächengestaltungsplanes und durch die Festsetzung einer GRZ von 0,30, die Belange des Naturschutzes ausreichend berücksichtigt werden. Da in der Checkliste alle Fragen mit "ja" beantwortet werden konnten, ist über die konkreten Festsetzungen in der Satzung hinaus kein weiterer Ausgleichsbedarf gegeben.

Gemeinde Gaukönigshofen, den 2 3, April 2012

Bernhard Rhein, 1. Bürgermeister

## Ergänzungssatzung (Einbeziehungssatzung) nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB

Gebietsbezeichnung:

"Unterer Rosengarten 2"

Gemeinde:

Gaukönigshofen

Die Gemeinde Gaukönigshofen erlässt aufgrund des Art. 23 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GV-Blatt Seite 796, BayRS 2020-1-1-1 und gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3, sowie §9 Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBI 1998, Seite 137) und Art. 91 BayBO in der Fassung vom 04.08.1997 (GVBI Seite 433, zuletzt geändert am 27.12.1999, GVBI Seite 532) folgende Ergänzungssatzung:

## §1 Geltungsbereich

Die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil werden gemäß den im beigefügten Lageplan (M 1:1000) ersichtlichen Darstellungen festgelegt. Der Lageplan vom 14. 07. 2011 einschl. Ergänzungen vom 10. 09 2011 ist Bestandteil dieser Satzung.

## §2 Zulässigkeit von Vorhaben

Innerhalb der in §1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§29 BauGB) nach §34 BauGB.

## §3 Art der baulichen Nutzung (Gebietscharakter)

Die Art der baulichen Nutzung wird für den Geltungsbereich dieser Satzung nach § 5 BauNVO als Wohngebiet festgelegt. (WA)

#### §4 Festsetzungen

Innerhalb der Grenze des räumlichen Geltungsbereichs dürfen Gebäude außer Nebenanlagen nur in den festgelegten Baugrenzen errichtet werden. Im festgelegten Schutzstreifen für die 20 KV – Leitung, können Nebenanlagen nur in Rücksprache mit der Gemeinde Gaukönigshofen und dem Überlandwerk Schäftersheim erstellt werden.

GRZ 0,3 GFZ 0,6 Grundflächenzahl als Höchstgrenze

Gebäudehöhen und Dachneigung

Traufhöhe:

Talseitig 6,50 m, vorh. Gelände, Bergseitig 3,50 m OK Straße

(Schnittpunkt Dachhaut- Wand) 10 - 48°

Talseitig 6,50 m, vorh. Gelände, Bergseitig 6,0 m OK Straße

(Schnittpunkt Dachhaut - Wand) 10 - 30°

Farbe d. Dacheindeckung: Naturrot, rotbraun und anthrazit

Aufschüttungen: bergseitig, vor dem Gebäude, max. bis

Oberkante Straße.

talseitig max. höhe Fl. Nr. 1462 (Radweg).

Bebauung: Maximal 2 Wohneinheiten je Baugrundstück

PKW Stellplätze: 3 Stellplätze je Einfamilienwohnhaus

4 Stellplätze bei zwei Wohneinheiten.

Nicht erlaubt: Abgrabungen größer als 1 m

Stützmauern höher als 1m über natürlichem Gelände

Mauern als Grundstückseinfriedungen außer Sockel bis max 50

cm

Erlaubt: Entgegen der BayBo Art. 6 Abs. 9 sind in dem mit GA

gekennzeichneten Flächen (Baufenster), an den seitlichen Grundstücksgrenzen, Garagen mit mehr als 3 m mittlerer Wandhöhe zulässig. Wobei die Höhe des Garagenbodens max. 10 cm und die Traufhöhe (Schnittpunkt Wand – Dachhaut) max. 3,0 m über OK Straße liegen darf. Abstand Garage –

Straße 3,0 m. Dachform: Flachdach, sowie

Satteldach in Dachneigung wie Hausdach.

## §5 Naturschutzrechtlicher Ausgleich

Im Rahmen von Bauanträgen ist durch einen Freiflächengestaltungsplan/Pflanzplan eine Ortsrandbildung durch Bepflanzung nachzuweisen. Der Pflanzplan ist Bestandteil der Baugenehmigung. Für die Ausführung der Bepflanzung erhebt die Gemeinde eine Pflanzkaution von 500,-- Euro.

5.1 Pflanzgebot

)

- 5.1.1 Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern im Straßenraum (§9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)
- 5.1.2 Je 300 m² Grundstücksfläche ist mind. ein großkroniger Laubbaum zu pflanzen. Entlang der Erschließungsstraßen werden großkronige Laubbäume als straßenbegleitende Baumreihen (Abstand vom Straßenrand 2m) festgesetzt (mind. ein großkroniger Baum je Baugrundstück); der genaue Standort richtet sich nach den erforderlichen Zufahrten.
- 5.1.3 Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern auf privaten Grundstücken (§9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB).
- 5.1.4 Zur freien Landschaft sind mehrstufige Hecken (mind. 3-reihig, je 20 m² Grundstücksgröße einen Strauch) aus einheimischen und standortgerechten Sträuchern zu pflanzen (Artenauswahl siehe Anhang zur Begründung)

#### Artenliste

#### Hochstämme / Heister

Quercus robur Stieleiche Quercus petraea Traubeneiche Winterlinde Tilia cordata Fraxinus excelsior Esche Acer platanoides Spitzahorn Bergahorn Acer pseudoplatanus Fagus sylvatica Rotbuche Sorbus torminalis Elsbeere Acer campestre Feldahorn Hainbuche Carpinus betulus Vogelkirsche Prunus avium

#### Sträucher

Cornus sanguinea Hartriegel Haselnuss Corylus avellana Euonymus europaeus Pfaffenhütchen Lonicera xylosteum Heckenkirsche Sambucus nigra Holunder Ligustrum vulgare Liguster Rosa arvensis Feldrose Hundsrose Rosa canina Schlehe Prunus spinosa Viburnum opulus Schneeball Eingriffliger Weißdorn Crataegus monogyna Zweigriffliger Weißdorn Crataegus laevigata

## Obstbäume, Hochstämme

Apfel:

Kaiser Wilhelm, Goldparmäne, Landsberger Renette

Birne:

Klapps Liebling, Frühe Dechantsbirne, Gute Luise, Hänselbirne

Zwetschge:

Hauszwetschge, Lukas Frühzwetschge, Bühler Frühzwetschge

Walnuss

Die Anpflanzung von Nadelhölzern ist als Abgrenzung zur freien Landschaft unzulässig.

- 5.1.5 Die festgesetzten Begrünungsmaßnahmen müssen innerhalb eines Jahres nach Bezugsfertigkeit abgeschlossen sein.
- 5.1.6 Mindestpflanzgrößen für die Pflanzung von Bäumen (gem. Artenliste im Anhang)
  - Laubbaum, Hochstamm, Stammumfang mind. 16-18 cm
  - Obstbaum, Hochstamm, Stammumfang mind. 12-14 cm
- 5.1.7 Innerhalb des Schutzstreifen für die 20 KV-Leitung sind nur Gehölze mit einer max. Wuchshöhe von 4,5 m zugelassen.

## §6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Gaukönigshofen, 2 3. April 2012 Gemeinde Gaukönigshofen

Bernhard Rhein, 1. Bürgermeister

Anlagen:

1 Planblatt M.: 1 . 1000 1 Planblatt M.: 1 . 500

1 Begründung 1 Artenliste

1 Lageplan

Bekanntmachungsvermerk

Die vorstehende Satzung wurde durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Gaukönigshofen 5/12 vom 5.5.12 -ortsüblich bekannt gemacht.

Gemeinde Gaukönigshofen

Bernhard Rhein, 1. Bürgermeister